AMTSBLATT



für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 6 vom 5. Februar 2019

| Inhaltsverzeichnis: | Bek. Nr |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Landratsamt Berchtesgadener Land Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG) Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Plangenehmigung Gewässerausbau Wildbachschutzkonzept Bundesstraße 21 | 1 |
| Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland | 2 |
| Stadt Laufen Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen | 3 |
| Markt Marktschellenberg Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) | 4 |
| Gemeinde Ainring Erlass der Außenbereichssatzung "Siezenheimer Weg" Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB | 5 |
| Gemeinde Bischofswiesen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 22. Januar 2019 | 6 |
| Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) Vom 22. Januar 2019 | 7 |
| Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 "Reichlfeld II" | ε |

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG) Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Plangenehmigung Gewässerausbau Wildbachschutzkonzept Bundesstraße 21

Vorhaben:

Plangenehmigung Gewässerausbau Wildbachschutzkonzept Bundesstraße 21, Lueger Hausgraben, durch Errichtung Ablenkungsbauwerk für Muren, Filterbauwerk und Geschieberückhaltebecken sowie zwei Netzsperren

Grundstück: Fl. Nrn. 88, 88/6, 88/7, 88/8, 91, 91/3, Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizlreuth

Antragsteller: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein,

Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein

1. Sachverhalt

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung permanenter Schutzmaßnahmen für die B 21 (E 651).

Zweck der geplanten Maßnahmen sind die Reduktion von Energien von häufig niedergehenden Steinschlägen und 30-jährlichen Murgangereignissen aus dem Lueger Hausgraben sowie die Ablenkung und Ablagerung des schadbringenden Geschiebes und Schwemmholzes eines HQ_{100 WB} sowie dessen schadloser Durchleitung unter der B 21.

Am Lueger Hausgraben wurden in den vergangenen Jahren sowohl Murgang- als auch Steinschlagereignisse beobachtet, die teilweise zu massiven Vermurungen und Steinschlägen im betroffenen Abschnitt der B 21 geführt haben. Es ist geplant, eine permanente Schutzmaßnahme am Schwemmkegel zur Erhöhung des Schutzniveaus der B 21 zu errichten.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben folgende Ausführungen:

- Die Genehmigung zweier bereits errichteter Netzsperren: Funktion der Netzsperren ist die Energieumwandlung von Murgängen und geschiebeführenden Prozessen sowie Steinschlagereignissen.
- Die Errichtung eines Ablenkungsdammes mit anschließendem Filterbauwerk und Geschieberückhalt.
- Die Verlängerung des bestehenden Straßendurchlasses DN 1300 an der B 21.

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 – Wasserrecht (Zimmer 202) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Bad Reichenhall, den 23. Januar 2019 Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein W\u00e4hlerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bad Reichenhall, den 28. Januar 2019 Landratsamt Berchtesgadener Land

Schmid, Kreiswahlleiter für den Landkreis Berchtesgadener Land

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Laufen vom 3.12.2014 (ABI. Landkreis BGL Nr. 50 vom 9.12.2014), zul. geändert durch Satzung vom 3.2.2016 (ABI. Landkreis BGL Nr. 9 vom 1.3.2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Für die Grabherstellung im Städtischen Friedhof Laufen (Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit den Angehörigen seitens des Friedhofswärters und der Verwaltung, Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Normalgrab (Erdbestattung ca. 1,60 m tief) | 570,00 €, |
|----|-----------------------------------------------------|-----------|
| 2. | Tiefgrab (Erdbestattung ca. 2,10 m tief) | 680,00 €, |
| 3. | Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief) | 285,00 €, |
| 4. | Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten | 225,00 €. |

(2) Für die Grabherstellung im kirchlichen Friedhof Leobendorf (Abstimmungs- und Beratungsgespräche mit den Angehörigen seitens des Friedhofswärters und der Verwaltung, Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung und Grabausschmückung mit Matten bei Sargbestattungen, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Erstellung des Gebührenbescheids) werden folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Normalgrab (Erdbestattung ca. 1,60 m tief) | 620,00 €, |
|----|------------------------------------------------------|--------------|
| 2. | Tiefgrab (Erdbestattung ca. 2,10 m tief) | 740,00 €, |
| 3. | Urnen-Erdgrab (Urnenbestattung ca. 0,60 m tief) | 275,00 €, |
| 4. | Bestattung von Leichenteilen, Tot- und Fehlgeburten | 240,00 €. |
| 5. | Gerätetransport von Laufen nach Leobendorf u. zurück | 4,50 €/km, |
| 6. | Einsatz des Leichenwagens bei Gerätetransport usw. | 2,50 €/km, |
| 7. | Personaleinsatz für Gerätetransport | 27,50 €/Std. |

(3) Im Übrigen werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

| 1. | Entsorgung von Kränzen, Gestecken usw. je Stunde | 50,00 €, |
|----|--------------------------------------------------|----------|
| 2. | Einsatz eines Sargträgers | 40,00 €, |

- Vorbereitung und Mitwirkung des Friedhofswärters bei einer Verabschiedungen vor der Einäscherung oder Überführung 100,00 €,
- Inanspruchnahme des Friedhofspersonals für besondere Tätigkeiten (z. B. Exhumierungen)
 27,50 €/Std,
- Bestattung einer Urne in einer Urnenkammer (Aushang der Bestattungsbekanntmachung, Öffnen und Schließen der Kammer, Mitwirkung des Friedhofswärters bei der Bestattung, Läuten der Sterbeglocke, Erstellung des Gebührenbescheids)
 260,00 €.
- (4) Werden Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so wird auf die Gebühren gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 7 und Abs. 3 ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben."

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Für den erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Städtischen Friedhof Laufen werden für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Reihengrab (im Feld) je Grabstelle | 455,00 €, |
|----|---------------------------------------------|-----------|
| 2. | Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle | 540,00 €, |
| 3. | Wandgrab je Grabstelle | 630,00 €, |
| 4. | Urnen-Erdgrab (bis zu 8 Urnen gleichzeitig) | 335,00 €, |
| 5. | Urnenkammer, 2 fach | 360,00 €, |
| 6. | Urnenkammer, 4 fach | 470,00 €, |
| 7. | Halbanonymes Baumgrab | 255,00 €. |

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Städtischen Friedhof Laufen werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Reihengrab (im Feld) je Grabstelle | 37,00 €, |
|----|------------------------------------|----------|
| 2. | Wahlgrab (am Weg) je Grabstelle | 45,00 €, |
| 3. | Wandgrab je Grabstelle | 52,00 €, |
| 4. | Urnen-Erdgrab | 28,00 €, |
| 5. | Urnenkammer, 2 fach | 30,00 €, |
| 6. | Urnenkammer, 4 fach | 39,00 €. |

(3) Für die Bestattung im anonymen Urnenhain oder in einem anonymen Baumgrab ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 230,00 € zu entrichten."

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Städtischen Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

| 1. | Leichenhaus | 145,00 €, |
|----|------------------|-----------|
| 2. | Aussegnungshalle | 185,00 €, |
| 3. | Kühlung | 50,00 €." |

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 wird der Betrag "150,00 €" durch den Betrag "205,00 €" ersetzt.
- In Abs. 2 wird der Betrag "150,00 €" durch den Betrag "205,00 €" ersetzt.
- In Abs. 3 wird der Betrag "130,00 €" durch den Betrag "180,00 €" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 wird der Betrag "30,00 €" durch den Betrag "20,00 €" ersetzt.
- In Nr. 2 wird der Betrag "30,00 €" durch den Betrag "20,00 €" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 30. Januar 2019 Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Markt Marktschellenberg

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Marktschellenberg folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Markt Marktschellenberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in Marktschellenberg, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, aus beruflichen Gründen unterhalten werden, wenn sich die gemeinsame Wohnung am Hauptwohnsitz befindet.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem j\u00e4hrlichen Mietaufwand berechnet. Der j\u00e4hrlichen Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige f\u00fcr die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (\u00a7 6 Abs. 2) f\u00fcr ein Jahr zu entrichten h\u00e4tte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten \u00dcberlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird vom Markt Marktschellenberg in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro = 15 %

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 2.500 Euro

bis zu 5.000 Euro = 20 %

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 5.000 Euro = 25 %

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei tatsächlicher Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu zwei Wochen
b) bis zu einem Monat
c) bis zu zwei Monaten
50 v. H.
75 v. H.

der Sätze nach Absatz 1.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Markt Marktschellenberg setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist, bzw. wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Marktschellenberg Steueramt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Marktschellenberg für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt dem Markt Marktschellenberg abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 30.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.2004) außer Kraft.

Marktschellenberg, den 29. Januar 2019 Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Erlass der Außenbereichssatzung "Siezenheimer Weg" Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 10.7.2018 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den östlichen Bereich des Siezenheimer Weges, nähe "Eiserner Steg" beschlossen.

An dem östlichen Bereich des Siezenheimer Weges hin zum "Eisernen Steg" hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft"
- Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung.

Die vorhandene Bebauung soll als Wohnstandort dauerhaft erhalten bleiben und geringfügig durch An/Umbauten/Nutzungsänderung oder Schließung der Baulücken erweitert werden können. Mit Hilfe der Satzung soll auch in einem weiteren Schritt die unzureichende Erschließung gelöst werden. So ist daran gedacht den Siezenheimer Weg im Bereich der Anbindung zum "Eisernen Steg" soweit auf zu weiten, dass eine befahrbare Anbindung an den Wirtschaftsweg des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein ermöglicht wird. Um dies zu erreichen ist ein Abbruch des ehemaligen Gasthauses notwendig. Das Gebäude soll dann in etwa gleicher Kubatur etwas weiter südlich neu errichtet werden. Mittels der Aufstellung einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB wird dies grundsätzlich ermöglicht.

Im Zuge der Beratungen zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring am 14.1.2019, beschloss der Bauausschuss eine kleine Änderung des Geltungsbereichs der Satzung und die erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.



Der Entwurf des Planteils und der Satzung liegen in der Zeit vom

13. Februar 2019 bis 13. März 2019

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss Zimmer 104 und 105, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter <u>www.ainring.de</u> – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung "Siezenheimer Weg" eingesehen werden.

Die Außenbereichsatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ainring, den 31. Januar 2019 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 22. Januar 2019

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Bischofswiesen, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägem zu therapeutischen Zwecken oder für Zwecke der Erziehung als Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von nicht dauernd getrenntlebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, aus beruflichen Gründen unterhalten werden, wenn sich die gemeinsame Wohnung am Hauptwohnsitz befindet.
 - c) Wohnungen, die Soldaten in der Kaserne innehaben.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem j\u00e4hrlichen Mietaufwand berechnet. Der j\u00e4hrlichen Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige f\u00fcr die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (\u00a7 6 Abs. 2) f\u00fcr ein Jahr zu entrichten h\u00e4tte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten \u00dcberlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Bischofswiesen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die l\u00e4nger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als j\u00e4hrlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren F\u00e4llen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene K\u00fcrzungen vorzunehmen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands bis 2.500 Euro = 15 %

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 2.500 Euro

bis zu 5.000 Euro = 20 %

für den Anteil des jährlichen Mietaufwands über 5.000 Euro = 25 %

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei tatsächlicher Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

a) bis zu zwei Wochen b) bis zu einem Monat c) bis zu zwei Monaten 75 v. H.

der Sätze nach Absatz 1.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Bischofswiesen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist, bzw. wird, oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Bischofswiesen Steueramt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Bischofswiesen abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24.11.2004 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.7.2005 (Amtsblatt Nr. 30 vom 26.7.2005), außer Kraft.

Bischofswiesen, den 22. Januar 2019 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) Vom 22. Januar 2019

Die Gemeinde Bischofswiesen erlässt aufgrund

- a) des Art. 3 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis und
- des Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 29.10.2010 (Amtsblatt Nr. 45 vom 9.11.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält mit folgender Überschrift folgende Fassung:

"§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.3.2019 außer Kraft."

§ 2

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswiesen, den 22. Januar 2019 Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 "Reichlfeld II"

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 11.2.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 "Reichlfeld II" beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für gewerbliche Parzellen im Bereich zwischen dem Sägewerk Dieterich und dem Gasthof Altes Forsthaus. In dem geplanten Gewerbegebiet war die Ansiedlung des gemeindlichen Bauhofes und Schaffung von zwei Bauparzellen für Handwerker geplant.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 883/2, 874/34, 874/35, 874/36, 874/37, 874/38, 874/39, 874/40, 874/41 und eine Teilfläche der Flurnummer 708/2 jeweils Gemarkung Ramsau. Der Flächenbedarf für das Gewerbegebiet beläuft sich auf ca. 6.500 m.

Im Zeitraum Oktober und November 2015 wurden hierzu die Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Zwischenzeitlich hatte sich herausgestellt, dass in diesem Areal auch das Gebäude und Funktionsflächen für die Freiwillige Feuerwehr Ramsau untergebracht werden müssen.

Aufgrund dieser Vorgaben war eine umfangreiche Überarbeitung der Bauleitplanung notwendig und es wurde daher vom 3.11.2016 bis 5.12.2016 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit noch einmal durchgeführt. Zwischenzeitlich hat sich auf der westlichen Parzelle (GEe 1) die Situierung der Gebäude verändert der Bebauungsplan musste erneut entsprechend angepasst werden.

Der Planentwurf wurde unter Berücksichtigung der Einwände und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und auf Grundlage der Überplanung vom Planungsbüro Hohmann-Steinert, Übersee fortgeschrieben.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen Planzeichnung vom 7.1.2019, Begründung und Umweltbericht vom 7.1.2019 und schalltechnische Untersuchungen vom 26.8.2015 mit Ergänzung E 2 vom 19.12.2018 können im Zeitraum vom

14. Februar 2019 bis einschließlich 15. März 2019

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Menü/ Kommunales/ Aktuelles zur Einsicht bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut:

Boden Umweltbericht,

Untersuchung Baugrundverhältnisse Dr. Kellerbauer vom 29.9.2015

Stellungnahmen Bayer. Landesamt f. Umwelt vom 16.11.2015 und 16.11.2016

Wasser Umweltbericht

Stellungnahmen WWA Traunstein vom 13.11.2015 und 22.11.2016

Klima/Luft Umweltbericht

Pflanzen und Lebensräume Umweltbericht

Floristische und vegetationskundliche Bewertung Klaus Sichler vom 13.9.2015

Tiere Umweltbericht

Menschen - Erholung Umweltbericht

Mensch Gesundheit, Umweltbericht

Lärmbelästigung Schalltechnische Untersuchung Kirchner vom 26.8.2015 mit Ergänzung E 1

vom 29.1.2016 und E 2 in der Fassung vom 19.12.2018

Landschaft Umweltbericht

Kultur- und Sachgüter Umweltbericht

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 31. Januar 2019 Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister